

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	29. NOV. 1973
Zl.	526 <i>F. H. A.</i>
	Aussch.

m. O. Schmidt

A n t r a g

der Abgeordneten Stangler, Romeder, Amon, Anzenberger, Baueregger, Dr. Bernau, Blochberger, Dipl. Ing. Berl, Buchinger, Cipin, Diettrich, Gindl, Ing. Kellner, Kienberger, Kirchmair, Kurzbauer, Laferl, Mantler, Dipl. Ing. Molzer, Platzer, Prokop, Rabl, Reischer, Reiter, Dipl. Ing. Robl, Rohrböck, Schoiber, Steinböck, Weissenböck und Wittig betreffend die Erlassung eines Gesetzes über den Umweltschutz und die Umweltgestaltung in Niederösterreich (NÖ Umweltschutzgesetz).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll neben dem bereits in Kraft stehenden Umweltschutzorganisationsgesetz eine weitere effiziente Maßnahme in der Richtung eines zeitgemäßen Umweltschutzes und einer realisierbaren Umweltgestaltung gesetzt werden.

Mit dem NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz, LGBl. 8050-0, hat der Landesgesetzgeber eine Organisation geschaffen, mit dem Ziel, die Lebensbereiche von

Menschen, Tieren und Pflanzen vor Eingriffen, die einen schädigenden Einfluß auf sie auszuüben geeignet sind, zu schützen und Sorge zu tragen, daß Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Umweltschutzes weiter entwickelt werden.

Die in den einzelnen Sachmaterien gebotenen Möglichkeiten erweisen sich, wie aus der Erfahrung eindeutig zu erkennen war, für sich allein nicht hinreichend, um einerseits den Umweltschutz im erwähnten Sinn zu garantieren und andererseits eine Einflußnahme auf eine künftige Umweltgestaltung in einem wirksamen Ausmaß auszuüben. Die repressiven und prohibitiven Mittel des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sind außerdem mit einem beachtlichen Kostenaufwand verbunden, der vielfach von den einzelnen Trägern dieser Aufgaben kaum mehr aufgebracht werden kann.

Die Schlußfolgerung aus diesen Fakten muß daher dahin gehen die Umweltschutzmaßnahmen zu koordinieren und die Besorgung solcher Aufgaben - ohne die behördlichen Zuständigkeiten zu berühren - auf Einrichtungen zu konzentrieren die fachlich auch in der Lage sind, eine bestmögliche Durchführung zu garantieren. So gesehen wird auch ein ökonomischer Einsatz der zur

Verfügung stehenden Mittel gewährleistet.

Die Rolle des Koordinators kann sinnvoll nur vom Land erfüllt werden. Darüberhinaus werden im Interesse des Landes Maßnahmen gesetzt werden müssen, die überwiegend im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes gelegen sind. Dies gilt z.B. für die Beseitigung von Müll und Abfallstoffen, soweit diese nicht den Gemeinden übertragen ist. Auf diesem Gebiet müßte aber auch den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die es ihnen ermöglichen, ihre Aufgaben nach dem NÖ Müllbeseitigungsgesetz, LGBl. 8240-1, wirksamer und wirtschaftlich günstiger besorgen zu können.

Im behördlichen Bereich werden an neuen Aufgaben die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Bekämpfung des Lärms heranstehen. Die Durchführung von diesbezüglichen Maßnahmen bedarf spezieller Einrichtungen.

Wie bedeutungsvoll eine Koordination und Konzentration auf diesen Gebieten ist, wurde schon im Motivenbericht zum NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz dargestellt. Es kann daher von einer weiteren Ausführung über die heterogene Eigenschaft der Materie Umweltschutz Abstand genommen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene NÖ Umweltschutzanstalt soll die aufgezeigten Funktionen übernehmen. Nach bereits bewährten ähnlichen Modellen ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet. Aufgabe der NÖ Umweltschutzanstalt ist es auch ein Umweltschutzdenken in der Bevölkerung zu erzeugen, das für einen zukunftsorientierten Umweltschutz und eine derartige Umweltgestaltung Voraussetzung ist. Die Umweltpolitik baut auf die Erkenntnisse und Leistungen der Forschung und Technik auf. Die systematische Erforschung aller Umweltbelastungen und ihrer Wirkungen sowie das rasche Umsetzen der Ergebnisse der Umweltforschung in die Praxis, erscheinen durch die Aufgabenstellung der NÖ Umweltschutzanstalt - insbesondere durch Errichtung und Führung einer Umweltschutzdokumentation - besonders gewährleistet.

Hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Beurteilung der im Gesetzentwurf getroffenen Regelung wird auf den Motivenbericht zum NÖ Umweltschutzorganisationsgesetz hingewiesen. Der Hinweis bezieht sich insbesondere auf die Tatsache, daß das Bundesverfassungsgesetz in den Kompetenzartikeln keinen Umweltschutztatbestand kennt. Soweit das Land als Träger von Privatrechten tätig wird,

ist sein Verhalten durch Artikel 17 B-VG gedeckt. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist die privatwirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes als kompetenzneutral zu beurteilen. Der Verfassungsgerichtshof judiziert auch in der Richtung, daß es dem Landesgesetzgeber nicht verwehrt ist, außerhalb des Behördenapparates stehende Institutionen mit der Besorgung behördlicher Aufgaben zu betrauen. Voraussetzung ist, daß die behördliche Tätigkeit gemäß Artikel 20 B-VG nur unter der obersten Leitung und Aufsicht der Landesregierung gestattet wird und daß überdies gemäß Artikel 101 B-VG gegen Entscheidungen ein Instanzenzug bis zur Landesregierung eröffnet wird. Im gegenständlichen Gesetzentwurf wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

In dieser Bestimmung wird klargestellt, was unter den Begriffen Umweltschutz, Umwelt und Umweltgestaltung zu verstehen ist. Wie bereits im allgemeinen Teil der

Erläuterungen dargestellt wurde, handelt es sich beim Umweltschutz um eine heterogene Rechtsmaterie, die nach unserer bundesstaatlichen Verfassung in die Zuständigkeitsbereiche von Bund, Land und Gemeinden fallen kann. Es ist jede dieser Autoritäten im Rahmen ihres Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereiches zuständig, Umweltschutzmaßnahmen zu treffen. Die Spezifikation "Umweltschutz im Sinne dieses Gesetzes" weist auf die kompetenzrechtlich zu differenzierende Situation dieser Materie hin.

Gleiches gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Abs.2. Sowohl Abs.1 als auch Abs.2 sind darüberhinaus vom verfassungsrechtlichen her gesehen im Zusammenhang mit § 3 zu beurteilen.

Der Begriff der Umweltgestaltung scheint hier erstmals in einer landesgesetzlichen Vorschrift auf. Die Einwirkungen auf die Umwelt, gleichgültig welcher Art sie auch immer sein mögen sind derart, daß das Bemühen, schwerwiegende Eingriffe abzuwehren als unzulänglich erscheint, wenn nicht gleichzeitig sehr intensive Anstrengungen unternommen werden, die Lebensbedingungen der Umwelt zukunftsorientiert zu verbessern und, wenn dies nicht möglich ist, zumindest zu versuchen sie günstig zu beeinflussen.

Zu § 2:

Die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung werden demonstrativ aufgezählt und zwar vor allem deshalb, weil es sich um eine Materie handelt, die ständig zeitbedingten Änderungen unterworfen ist. Es wäre verfehlt, den Maßnahmenkatalog ausschließlich zu umschreiben, weil die Entwicklung einerseits neue Probleme schaffen wird und andererseits die Wissenschaft zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung geeignete Methoden anbieten könnte, was angenommen werden muß. Zur Durchführung solcher Maßnahmen soll gemäß § 4 eine NÖ Umweltschutzanstalt eingerichtet werden.

Zu den einzelnen Maßnahmen wäre folgendes zu sagen:

Z.1 Veränderungen unserer Lebensgewohnheiten, die Konsumsteigerung bei rascher Produktionszunahme, die Verwendung kurzlebiger Wirtschaftsgüter sowie die Umstellung auf Einwegzeugnisse sind Faktoren, die zu einem gewaltigen Zuwachs des Abfalles geführt haben, Belästigungen, Gefahren und Schäden aller Art zwingen uns, die Abfallbeseitigung als vordringlichste Aufgabe des Umweltschutzes völlig neu zu ordnen. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden soll durch die Schaffung von

Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung von Müll und anderen Abfallstoffen, wie geordnete Deponien, Kompostierungsanlagen, Verbrennungsanlagen sowie Sammelstellen diesen Mißständen entgegengewirkt werden.

Die Abgeordneten Fürst und Laferl haben sich bei Behandlung der Gruppe 6 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1973 eingehend mit den Problemen des Sondermülls beschäftigt. In einem gemeinsamen Resolutionsantrag wird die Landesregierung aufgefordert, die rechtlichen, technischen und organisatorischen Probleme der Abfuhr und unschädlichen Beseitigung von Abfallstoffen unter anderem von Öl- und Benzinrückständen, die nicht als Müll im Sinne des NÖ. Müllbeseitigungsgesetzes, LGBI.8240-1, gelten, zu untersuchen und allenfalls die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Es handelt sich vor allem um Benzin- und Ölrückstände, aber auch andere, zum Teil aggressive Stoffe, die vom allgemeinen Teil der Müllabfuhr durch die Gemeinden zunächst ausgenommen wurden. In diesem Zusammenhang wurde auch ausgeführt, daß die Beseitigung von diesen Abfallstoffen auf Grund der allgemeinen Motorisierung ein Problem im gesamten Landesbereich

darstellt, welches im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zumeist nicht in befriedigender Weise gelöst werden kann. Gerade diese Rückstände bilden jedoch eine große Gefahr für Grund- und Oberflächenwässer, sodaß zur Erhaltung der natürlichen Wasservorkommen Maßnahmen des Landes notwendig erscheinen.

Z.2 und 3 Luftverunreinigung und Lärm nehmen überproportional zu. Soweit eine Zuständigkeit des Landes gegeben ist, werden durch die NÖ Umweltschutzanstalt Werte für Emissionen und Immissionen festzulegen und entsprechende Messungen von Verursachern von Luftverunreinigungen und Lärm sowie zur Überwachung der lokalen und regionalen Luftgüte vorzunehmen sein.

Die Einrichtung eines Warnungs- und Abwehrdienstes für allgemeine Gefahrensituationen (Smog) im Rahmen dieser Anstalt ist gleichfalls denkbar.

Der Erforschung der Wirkung von Immissionen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachgüter in Wechselwirkung zu der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung wird breiter Raum einzuräumen sein. Die Entwicklung entsprechender Kontroll- und Meßverfahren ist Voraussetzung für eine präzise Fest-

stellung von Emissionen, Maßnahmen zur Hintanhaltung der Luftverunreinigung durch private Haushalte werden im Vordergrund der Luftreinhaltemaßnahmen der NÖ Umweltschutzanstalt stehen. Die Emissionen von Staub, Schwefeldioxyd, Stickoxyden und Kohlenwasserstoffverbindungen werden durch geeignete Maßnahmen und Untersuchungen über Art und Ausmaß der Belastung der Menschen und der Umwelt zu beobachten sein. Gleiches gilt für belästigende Gerüche sowie Schadstoffe jeglicher Art.

Die Bekämpfung der Luftverschmutzung und die Bekämpfung des Lärms bedarf noch einer landesgesetzlichen Regelung. Es wird sinnvoll sein, wenn der Landesgesetzgeber die Besorgung von behördlichen Aufgaben dem Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt als Behörde I. Instanz überträgt.

Z.4 Die Selbstreinigungskraft der Gewässer ist schon lange überfordert. Dadurch werden die Standortbedingungen vieler Betriebe ungünstig beeinflusst. Ebenso vermindert sich der Erholungswert unserer Landschaft. Zur Unterstützung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung sollen gezielte Maßnahmen des

privatwirtschaftlichen Sektors gesetzt werden. Die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wären verstärkt in Angriff zu nehmen. Toleranz, Richt- und Grenzwerte für biologische und chemische Stoffe in den Gewässern, aber auch für deren Wärmebelastung können im Rahmen einer NÖ Umweltschutzanstalt entwickelt werden. Die mit der verstärkten Anwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, insbesondere jener des X. Abschnittes, der die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen zum Gegenstand hat, zusammenhängenden Untersuchungen, stellen ein weites Aufgabengebiet dar.

Z.5 Pestizide, Waschmittel, Pharmazeutika, Kosmetika und Düngemittel belasten die Umwelt immer mehr; ihre systematische Erfassung wird zu den Aufgaben der NÖ Umweltschutzanstalt zählen.

Im Rahmen der Pflege der biologischen Umwelt sind es vor allem Fragen der radioaktiven Abfälle und ihre Endlagerung, die durch eine kooperative Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Erstellung der Methoden zur unschädlichen Lagerung gelöst werden müssen. Messungen über die Belastung der Umwelt durch Umweltchemikalien und Biozide werden von der NÖ Umweltschutzanstalt durchzuführen sein.

Zu § 3:

Der Anwendungsbereich wird hinsichtlich der behördlichen Aufgaben des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung eingeschränkt auf Angelegenheiten, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen. Der Zwischensatz "sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen" dient der verfassungskonformen Auslegung dieses Gesetzes vor allem in Angelegenheiten der Artikel 11 und 12 B-VG, da als Behörde I. Instanz der Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt vorgesehen ist. Es waren auch Angelegenheiten auszunehmen die als dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugehörig bezeichnet sind.

Absatz 2 ist durch Artikel 17 B-VG gedeckt.

Im übrigen vgl. allgemeinen Teil der Erläuterungen (S 3, 4 und 5).

Zu § 4:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, obliegt der NÖ Umweltschutzanstalt die Aufgabe, auf dem Gebiete des Umweltschutzes und der Umweltge-

staltung zu koordinieren und eine Konzentration hinsichtlich der zu setzenden Maßnahmen herbeizuführen. Diese Intentionen drängen sich geradezu auf, weil die Materie Umweltschutz und Umweltgestaltung derart vielfältig ist und in die Zuständigkeit einer Mehrzahl von Gesetzgebungs- und Vollziehungsautoritäten fällt.

Im übrigen darf auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen (S 2 und 3) und hinsichtlich der Aufgabenstellung auf die Erläuterungen zu § 2 hingewiesen werden.

Zu den §§ 5 bis 9:

Weitgehend wurden diese den bewährten Bestimmungen bestehender Rechtsvorschriften, so insbesondere jenen über den NÖ Gemeindeinvestitionsfonds, nachgebildet. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Funktionsdauer, der Vertretung und des Erlöschens der Funktion.

Zur Besorgung von behördlichen Aufgaben gemäß § 5 ist ausschließlich der Geschäftsführer berufen. Im § 9 wird normiert, daß der Geschäftsführer der Landesbeauftragte gemäß § 14 des NÖ Umweltschutzorganisations-

gesetzes zu sein hat. Die Aufgabenstellung des Landesbeauftragten für den Umweltschutz steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit jener des Geschäftsführers der NÖ Umweltschutzanstalt.

Gemäß § 8 ist der Vorsitzende der NÖ Umweltschutzanstalt das mit den Angelegenheiten des Umweltschutzes nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung beauftragte Mitglied der Landesregierung. Die Einbindung des zuständigen Regierungsmitgliedes und die des Geschäftsführers in die NÖ Umweltschutzanstalt und die Personalunion zwischen Geschäftsführer und Landesbeauftragten, soll eine optimale Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und der NÖ Umweltschutzanstalt gewährleisten.

Der ausdrückliche Hinweis auf das Stimmrecht des Vorsitzenden und des Geschäftsführers ist deshalb erforderlich, weil beide an sich nicht Mitglieder des Kuratoriums sind.

Zu § 10:

Die Aufgaben des Kuratoriums liegen im Bereich des

Landes als Träger von Privatrechten. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die NÖ Umweltschutzanstalt bei Besorgung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des § 15 Abs.2 selbständig. Dazu gehört die Erstellung eines Finanzplanes und eines Jahresabschlusses. Desweiteren gehört dazu die Verfügungsgewalt über die Verwendung der Finanzmittel im Sinne der Aufgabenstellung und die gesamte damit im Zusammenhang stehende finanzielle Gestion.

Durch die Bestimmung über die Betrauung geeigneter Unternehmungen zur Durchführung bestimmter Aufgaben, soweit sie nicht behördlicher Art sind, wird die Möglichkeit geschaffen, auch Landesgesellschaften wie die NEWAG, die NIOGAS, die NÖSIWAG und die NÖ Raumordnungs- und Strukturverbesserungsges.m.b.H. im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches mit der Durchführung von umweltrelevanten Aufgaben zu betrauen.

Zu den §§ 11 bis 13:

Diese Bestimmungen wurden den bereits erwähnten landesgesetzlichen Vorschriften nachgebildet.

Eine Besonderheit ergibt sich im § 12 Abs.1 deshalb, weil die behördlichen Aufgaben vom Geschäftsführer zu besorgen sind und somit nur dieser Zeichnungsbefugnis im Hoheitsbereich haben kann.

Zu § 14:

Die NÖ Umweltschutzanstalt bedarf zur Erfüllung ihrer behördlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben entsprechender Mittel. Diese werden im jeweiligen Voranschlag des Landes nach Maßgabe des Bedarfes vorzusehen sein. Gemäß § 18 Abs.1 Z.5 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 erhalten die Länder und die Gemeinden je 50 Millionen Schilling zur Förderung des Umweltschutzes. Diese Mittel sollen insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und die Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete gewährt werden. Der den Ländern zukommende Zweckzuschuß wird auf diese länderweise zur Hälfte nach der Volkszahl und je zu einem Viertel linear und nach der Gebietsfläche aufgeteilt. Der den Gemeinden zukommende

Zweckzuschuß wird auf diese zur Hälfte nach der Volkszahl und zur Hälfte nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt.

Unter eigenen Einnahmen sind vor allem Entgelte für erbrachte Leistungen gegenüber Dritten zu verstehen.

Die Maßnahmen des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sind - wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellt - sehr aufwendig. Die Aufnahme von Darlehen und Anleihen wird daher erforderlich sein.

Zu § 15:

Die Bestimmung über den Instanzenzug entspricht dem Grundsatz gemäß Artikel 103 Abs.4 B-VG, der nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch für die Landesverwaltung Anwendung findet.

Da die NÖ Umweltschutzanstalt Aufgaben des Landes als Träger von Privatrechten besorgt und auch in erheblichem Ausmaß aus Landesmitteln dotiert werden soll, erscheint es erforderlich, Bestimmungen über die Aufsicht durch die Landesregierung aufzunehmen.

Zu § 17:

Die Dringlichkeit, Umweltschutz- und Umweltgestaltungsmaßnahmen einzuleiten, läßt es geboten erscheinen, bis zur erstmaligen Bestellung des Kuratoriums die bereits kraft Gesetzes existenten Organe mit der einstweiligen Besorgung der Aufgaben der NÖ Umweltschutzanstalt zu betrauen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem gemeinsamen FINANZ- und GESUNDHEITS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.